



Gemeinde Aflitz am See

9542 Aflitz am See, Schulstraße 2

Parteienverkehr: Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag auch von 14.00 bis 18.00 Uhr

Bearbeiterin: Isabella Kerschbaumer
Tel.: 04247 / 2540 DW 11, Fax DW 16

e-mail: aflitz-am-see@ktn.gde.at, www.aflitz.gv.at

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Aflitz am See vom 04.06.2020, Zl. 003/3/2020/ke., womit die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinde Aflitz am See gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 - 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit € 144,66 festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Aflitz am See vom 18. Dezember 2018, Zl. 003/3-/2018/ke., außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Maximilian Linder

